

**Satzung der Stadt Königsbrück
über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege
sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die
Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege**

**(Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und
Tagespflege der Stadt Königsbrück)**

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
 - des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und
 - der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)
- in den jeweils geltenden Fassungen

hat der Stadtrat Königsbrück in seiner Sitzung am 07.09.2010 mit Beschluss-Nr.01-09-10 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I - Betreuung

§ 1

Geltungsbereich, Träger der Einrichtungen, Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für Kinderkrippen, Kindergärten sowie Horte, die innerhalb des Bedarfsplanes von der Stadt Königsbrück als Träger der öffentlichen Jugendhilfe betrieben werden. Diese Satzung gilt auch für die Förderung von Kindern in Tagespflege.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen
 - o Kinderhaus „Rappelkiste“, Grenzweg 18, 01936 Königsbrück (Kinderkrippe und Kindergarten)
 - o Kinderhaus „Regenbogen“, Käthe-Kollwitz-Straße 9, 01936 Königsbrück (Kinderkrippe und Kindergarten) sowie
 - o Grundschulhort „Juri Gagarin“, Stenzer Weg 31, 01936 Königsbrückbefinden sich in kommunaler Trägerschaft der Stadt Königsbrück.
- (3) Im Bedarfsplan der Stadt Königsbrück sind zudem zwei Tagespflegepersonen mit jeweils maximal 5 Betreuungsplätzen aufgenommen.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen werden gemäß der vom Freistaat Sachsen erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung geführt.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen unterstehen der Dienstaufsicht des Bürgermeisters der Stadt Königsbrück. Mit der Aufnahme des Kindes in den Einrichtungen entsteht auf der Grundlage dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Königsbrück verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtungen, als Betrieb gewerblicher Art, ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten, eines Hortes und Tagespflegeplätzen.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Königsbrück erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Königsbrück erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 3

Bereitstellung der Betreuungsplätze, Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Königsbrück für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Im Bereich Kinderkrippe (12. bis 35. Lebensmonat) und Kindergarten (36. Lebensmonat bis Schuleintritt) werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis zu 9 Stunden
 2. bis zu 6 Stunden
 3. bis zu 4,5 Stunden.
- (3) Im Bereich Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis zu 5 Stunden (ohne Frühhort)
 2. bis zu 6 Stunden (mit Frühhort)
 3. nur FrühhortDer nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.
- (4) Kindertagespflege wird durch eine geeignete Tagespflegeperson für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres angeboten.

§ 4

Öffnungszeiten und Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Königsbrück sind durchgehend von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
Eine Betreuung während des Früh- und Spätdienstes (6-7 Uhr bzw. 16-17 Uhr) in den Bereichen Kinderkrippe und Kindergarten kann nur gewährt werden, wenn dies aufgrund von Beruf, Ausbildung oder Schule der Eltern erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Königsbrück behält sich vor, die Kindertageseinrichtungen zeitweise, insbesondere in folgenden Fällen, zu schließen:
 - an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sogenannte Brückentage),
 - zwischen Weihnachten und Neujahr sowie
 - bei Schulungen / Weiterbildungen des Personals.

§ 5

Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in den Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
- (2) Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (3) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Königsbrück betreut.

§ 6

Anmeldung / Abmeldung für einem Betreuungsplatz bzw. Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die An- und Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgen schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Stadtverwaltung Königsbrück, Markt 20 in 01936 Königsbrück.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes erfolgen.
Die Entgegennahme einer Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, in den Bereichen Kinderkrippe und Kindergarten einen Vorvertrag zum Betreuungsvertrag abzuschließen.
Bei Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes ist der Vorvertrag spätestens acht Wochen vor dem Aufnahmetermin durch die Erziehungsberechtigten zu kündigen.

Erfolgt keine bzw. eine verspätete Kündigung, ist die Stadtverwaltung Königsbrück berechtigt, als Gebühr einen Monatsbeitrag der einst im Vorvertrag vereinbarten Betreuungszeit von den Erziehungsberechtigten zu verlangen.
- (4) Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Stadtverwaltung Königsbrück.
- (5) Die Kündigung des Betreuungsvertrages kann nur zum Monatsende erfolgen.
Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- (6) Der Wechsel eines Kindes von einer in eine andere Kindertageseinrichtung der Stadt Königsbrück ohne Änderung des Betreuungsangebotes bedarf lediglich einer Änderung des Betreuungsvertrages.
- (7) Einer Änderung bzw. Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es ebenso nicht, wenn das Kind aus dem Bereich Krippe in den Bereich Kindergarten der gleichen Kindertageseinrichtung wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert.
- (8) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag automatisch für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (9) Vorübergehende Abmeldungen zum Zweck der Kostenersparnis für die Erziehungsberechtigten sind nicht zulässig. Wird ein Kind abgemeldet, kann es innerhalb der nächsten drei Monate nicht wieder neu angemeldet werden. In Ausnahmefällen entscheidet die Stadtverwaltung Königsbrück.
- (10) Die Stadt Königsbrück kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrags zwei Monatsbeiträge und mehr beträgt,
2. das Kind vier Wochen unentschuldig fehlt,
3. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
4. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 7

Eingewöhnungszeit

- (1) Bei Neuaufnahme in eine Kindertageseinrichtung, mit Ausnahme des Hortes, wird den Erziehungsberechtigten eine einmalige Eingewöhnungszeit für ihr Kind angeboten.
Die Eingewöhnungszeit beträgt zwei Wochen. Bei Bedarf kann die Eingewöhnungszeit um eine Woche gekürzt bzw. um eine, maximal zwei Wochen, verlängert werden.
- (2) Die maximale Betreuungszeit in der Eingewöhnungszeit beträgt drei Stunden täglich.

§ 8 Änderung der Betreuungszeit

- (1) Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung Königsbrück und nur für den folgenden vollen Monat möglich.
- (2) Eine kurzfristige Änderung, insbesondere aufgrund von unerwartet geänderten Arbeitszeiten oder Krankheit der Erziehungsberechtigten, ist nur mit Nachweis, z.B. vom Arbeitgeber, von der Ausbildungsstelle oder vom Krankenhaus, möglich.
- (3) Wird die vertraglich festgelegte Betreuungszeit kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

§ 9 Essensversorgung

In den Kindertageseinrichtungen wird ein vollwertiges warmes Essen angeboten.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Erziehungsberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtungen zu geben,
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Erziehungsberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Königsbrück zu übermitteln,
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Königsbrück, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

 1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
 2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
 4. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Erziehungsberechtigten zu tragen haben,
 5. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 6. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der Erziehungsberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates sollen in der Regel ein Beauftragter der Stadt Königsbrück sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

Abschnitt II – Elternbeiträge, weitere Entgelte und Essengeld

§ 12

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Königsbrück erhebt die Stadt Königsbrück Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung.
- (3) Die Zahlungspflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung von Tagen findet grundsätzlich nicht statt. In Ausnahmefällen kann durch die Erziehungsberechtigten ein Antrag an die Stadtverwaltung gestellt werden.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 15 und § 16 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 13

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 14 Elternbeiträge

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Höhe der Elternbeiträge:

a. Die Elternbeiträge für Kinder von einem bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Bereich **Kinderkrippe**) betragen im Monat:

	bis 9 Stunden		bis 6 Stunden		bis 4,5 Stunden	
	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende
1. Kind	168,70 €	151,90 €	112,50 €	101,20 €	84,40 €	75,90 €
2. Kind	101,20 €	91,10 €	67,50 €	60,70 €	50,60 €	45,60 €
3. Kind**	33,80 €	30,40 €	22,50 €	20,30 €	16,90 €	15,20 €

b. Die Elternbeiträge für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Bereich **Kindergarten**) betragen im Monat:

	bis 9 Stunden		bis 6 Stunden		bis 4,5 Stunden	
	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende
1. Kind	97,20 €	87,40 €	64,80 €	58,30 €	48,60 €	43,70 €
2. Kind	58,30 €	52,50 €	38,90 €	35,00 €	29,10 €	26,20 €
3. Kind**	19,40 €	17,50 €	12,90 €	11,70 €	9,70 €	8,70 €

c. Die Elternbeiträge für Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse (Bereich **Hort**) betragen im Monat:

	bis 5 Stunden (ohne Frühhort)		bis 6 Stunden (mit Frühhort)		nur Frühhort	
	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende
1. Kind	52,70 €	47,40 €	59,30 €	53,40 €	26,30 €	23,70 €
2. Kind	31,60 €	28,40 €	35,60 €	32,00 €	15,80 €	14,20 €
3. Kind**	10,50 €	9,50 €	11,90 €	10,70 €	5,30 €	4,70 €

* Als Familien im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Dabei ist unerheblich, ob beide Partner Erziehungsberechtigter des Kindes sind.

** Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.

(3) Im letzten Kindergartenjahr werden im Umfang einer täglichen Betreuungszeit von bis zu neun Stunden lt. Änderung des § 15 Abs. 3 SächsKitaG vom 12.12.2008 keine Elternbeiträge erhoben (Elternbeitragsfreiheit). Das letzte Kindergartenjahr beginnt am 01. August des Jahres vor Eintreten der Schulpflicht gemäß § 27 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen. Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, bleibt die Elternbeitragsfreiheit bestehen.

(4) Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege entsprechen den Beiträgen für Kinder im Krippenalter.

§ 15

weitere Entgelte bei Überschreitung der Betreuungs-/Öffnungszeiten

- (1) Bei Inanspruchnahme der Eingewöhnungszeit wird gegenüber den Erziehungsberechtigten ein Entgelt in Höhe von 15,00 Euro je angefangene Woche erhoben.
- (2) Innerhalb der Öffnungszeiten ist eine stundenweise Inanspruchnahme des Krippen- bzw. Kindergartenplatzes über die Regelbetreuungszeit hinaus gesondert in den Betreuungsvertrag aufzunehmen (Mehrbetreuungszeit). Gegenüber den Erziehungsberechtigten werden dafür weitere Entgelte in Höhe von 1,00 Euro je angefangene Stunde erhoben. Eine Betreuungszeit über 9 Stunden ist nur möglich, wenn eine arbeits-, ausbildungs- oder schulbedingte Erforderlichkeit vorliegt (mit Bestätigung durch Arbeitgeber/Ausbilder/Schule).
- (3) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an zwei oder mehr Tagen im Monat überschritten, wird für die Betreuung in allen Einrichtungen für jede weitere angefangene halbe Stunde ein weiteres Entgelt von 5,00 Euro erhoben. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.
- (4) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 8,00 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen. Die Stadtverwaltung Königsbrück ist berechtigt, Aufwendungen, die bei der Überschreitung der Öffnungszeit entstanden sind, in Rechnung zu stellen.
- (5) Bei unentschuldigtem Fehlen an geplanten Veranstaltungen/Aktivitäten der Kindertageseinrichtungen haben die Erziehungsberechtigten dennoch die Kosten für die Teilnahme ihres Kindes an der Veranstaltung/Aktivität zu tragen.

§ 16

weitere Entgelte für Gastkinder und bei Ferienbetreuung

- (1) Für Gastkinder werden folgende Entgelte erhoben: 1,00 Euro je angefangene Stunde, jedoch mindestens 5,00 Euro je Tag.
- (2) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer im Hort in den Ferien oder an schulfreien Tagen überschritten, wird ein weiteres Entgelt von 1,00 Euro je angefangene Stunde erhoben. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.
- (3) Bei unentschuldigtem Fehlen in der Ferienzeit wird für einen angemeldeten Hortplatz ein weiteres Entgelt von 5,00 Euro je Tag berechnet.

§ 17

Entgelte für Essen- und Getränkeversorgung

Nimmt ein Kind an der Essen- und Getränkeversorgung teil, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, neben dem Elternbeitrag ein Verpflegungsentgelt (Essengeld) zu entrichten.

§ 18

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch die Stadtverwaltung Königsbrück per Bescheid festgesetzt. Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Monats ausschlaggebend.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die weiteren Entgelte wie auch das Essengeld werden am 20. des Folgemonats für den abgelaufenen Monat fällig.
- (3) Bei erteilter Einzugsermächtigung werden die Elternbeiträge sowie die weiteren Entgelte und das Essengeld vom Konto der Erziehungsberechtigten durch die Stadtverwaltung Königsbrück abgebucht. Überweisungen sollten danach unterbleiben, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

**§ 19
Meldepflichten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede für die Gewährung von Beitragsermäßigungen bedeutsame Tatsache oder Änderung in den persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen wahrheitsgemäß, unverzüglich und unaufgefordert anzugeben, soweit sie nicht von Amts wegen bekannt oder ermittelbar sind. Bestehen berechnigte Zweifel an den Angaben, ist die Stadtverwaltung Königsbrück berechnigt, Nachweise zu fordern.
- (2) Die Stadtverwaltung Königsbrück ist berechnigt, unrechtmäßig in Anspruch genommene Ermäßigungen nachzufordern.

**§ 20
Erlass / Beitragsübernahme**

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechnigten kann bei unzumutbarer Belastung der Eltern und des Kindes nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII der Elternbeitrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Bautzen, Jugendamt) übernommen werden. Bis zur Erteilung des Bescheides ist der Elternbeitrag durch die Erziehungsberechnigten in voller Höhe zu entrichten.

Abschnitt III - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die „Satzung für die Kindertageseinrichtungen und den Hort der Stadt Königsbrück“ (Beschluss-Nr. 02-11-96 vom 25.11.1996), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung (Beschluss-Nr. 03-05-03 vom 12.05.2003) sowie
- die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einschließlich Hort und in Kindertagespflege der Stadt Königsbrück“ (Beschluss-Nr. 01-05-08 vom 19.05.2008)

außer Kraft.

Königsbrück, den 07.09.2010

.....
H. Driesnack
Bürgermeister Stadt Königsbrück

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen: Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück,07.09.2010

.....
H. Driesnack
Bürgermeister Stadt Königsbrück

1. Änderungssatzung

zur

"Satzung der Stadt Königsbrück über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege"

(Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Stadt Königsbrück)

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
 - des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und
 - der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)
- in den jeweils geltenden Fassungen

hat der Stadtrat Königsbrück in seiner Sitzung am 11.01.2011 mit Beschluss-Nr. -01-11 folgende 1. Änderungssatzung zur "Satzung der Stadt Königsbrück über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege" vom 07.09.2010 (Beschluss-Nr.01-09-10) beschlossen:

§ 1

§ 14 – Elternbeiträge – wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält den Wortlaut: „gestrichen“

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Königsbrück über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege“ tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Königsbrück, 11.01.2011

.....
Heiko Driesnack
Bürgermeister Stadt Königsbrück

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen:

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, 11.01.2011

.....
H. Driesnack, Bürgermeister Stadt Königsbrück



2. Änderungssatzung

zur

"Satzung der Stadt Königsbrück über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege"

(Betreuungs- und Elternbeitragssatzung
für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Stadt Königsbrück)

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
 - des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und
 - der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)
- in den jeweils geltenden Fassungen

hat der Stadtrat Königsbrück in seiner Sitzung am 03.07.2012 mit Beschluss-Nr. 01-07-12 folgende 2. Änderungssatzung zur "Satzung der Stadt Königsbrück über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege" vom 07.09.2010 (Beschluss-Nr.01-09-10), zuletzt geändert am 11.01.2011 (Beschluss-Nr. 03-01-11) beschlossen:

§ 1

§ 14 – Elternbeiträge – wird wie folgt geändert:

Absatz 2

- a. Die Elternbeiträge für Kinder von einem bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Bereich **Kinderkrippe**) betragen im Monat:

	bis 9 Stunden		bis 6 Stunden		bis 4,5 Stunden	
	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende
1. Kind	190,00 €	171,00 €	126,70 €	114,00 €	95,00 €	85,50 €
2. Kind	114,00 €	102,60 €	76,00 €	68,40 €	57,00 €	51,30 €
3. Kind**	38,00 €	34,20 €	25,30 €	22,80 €	19,00 €	17,10 €

* Als Familien im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Dabei ist unerheblich, ob beide Partner Erziehungsberechtigter des Kindes sind.

** Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Königsbrück über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege“ tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Damit tritt § 14 Abs. 2 a. der Satzung vom 07.09.2010, zuletzt geändert am 11.01.2011, außer Kraft.

Königsbrück, 03.07.2012

.....
Heiko Driesnack
Bürgermeister Stadt Königsbrück

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen:

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
4.
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, 03.07.2012

.....
Heiko Driesnack, Bürgermeister Stadt Königsbrück



3. Änderungssatzung

zur

"Satzung der Stadt Königsbrück über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege"

(Betreuungs- und Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Stadt Königsbrück)

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
 - des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und
 - der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)
- in den jeweils geltenden Fassungen

hat der Stadtrat Königsbrück in seiner Sitzung am 06.12.2016 mit Beschluss-Nr. 01-12-16 folgende 3. Änderungssatzung zur "Satzung der Stadt Königsbrück über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege" vom 07.09.2010 (Beschluss-Nr.01-09-10), zuletzt geändert am 03.07.2012 (Beschluss-Nr. 01-07-12) beschlossen:

§ 1

§ 14 – Elternbeiträge – wird wie folgt geändert:

(2) Höhe der Elternbeiträge:

- a. Die Elternbeiträge für Kinder von einem bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Bereich **Kinderkrippe**) betragen im Monat:

	bis 9 Stunden		bis 6 Stunden		bis 4,5 Stunden	
	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende
1. Kind	204,20 €	183,80 €	136,10 €	122,40 €	102,10 €	91,80 €
2. Kind	122,50 €	110,20 €	81,60 €	73,40 €	61,20 €	55,00 €
3. Kind**	40,80 €	36,70 €	27,20 €	24,40 €	20,40 €	18,30 €

- b. Die Elternbeiträge für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Bereich **Kindergarten**) betragen im Monat:

	bis 9 Stunden		bis 6 Stunden		bis 4,5 Stunden	
	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende
1. Kind	117,45 €	105,70 €	78,30 €	70,40 €	58,70 €	52,80 €
2. Kind	70,40 €	63,30 €	46,90 €	42,20 €	35,20 €	31,60 €
3. Kind**	23,40 €	21,00 €	15,60 €	14,00 €	11,70 €	10,50 €

- c. Die Elternbeiträge für Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse (Bereich **Hort**) betragen im Monat:

	bis 5 Stunden (ohne Frühhort)		bis 6 Stunden (mit Frühhort)		nur Frühhort	
	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende
1. Kind	60,50 €	54,40 €	72,70 €	65,40 €	32,20 €	29,00 €
2. Kind	36,30 €	32,60 €	43,60 €	39,20 €	19,30 €	17,40 €
3. Kind**	12,10 €	10,80 €	14,50 €	13,00 €	6,40 €	5,80 €

* Als Familien im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Dabei ist unerheblich, ob beide Partner Erziehungsberechtigter des Kindes sind.

** Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Königsbrück über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege“ tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Damit tritt § 14 Abs. 2 der Satzung vom 07.09.2010, zuletzt geändert am 03.07.2012, außer Kraft.

Königsbrück, 6. Dezember 2016

.....
Heiko Driesnack
Bürgermeister Stadt Königsbrück

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen:

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, 6. Dezember 2016

.....
Heiko Driesnack
Bürgermeister Stadt Königsbrück